



S A T Z U N G **vom 16. Mai 2012**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Mönshausen".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mönshausen im Enzkreis und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein hat sich die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels zur Aufgabe gemacht.
2. Politische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktiven Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Jugendmitglieder

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sofern die Voraussetzungen des §5 erfüllt sind, entscheidet der Ausschuss auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme des Bewerbers.
2. wird der Antrag von der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung befürwortet, so teilt der Vorstand dem Antragsteller mit, dass seinem Aufnahmegesuch stattgegeben ist.
3. wird ein Aufnahmegesuch abschlägig beschieden, so teilt dies der Vorstand dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mit.

§ 7. Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlungen entbunden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder trotz Mahnung einen wenigstens einjährigen Beitragsrückstand nicht begleicht. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss der Ausschussversammlung aufheben kann.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Ausschusses handelt.
2. Jedes Ehren- und aktive sowie jedes Jugendmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes passive Mitglied kann die Einrichtungen des Vereins gegen ein von der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung festgesetztes Entgelt benutzen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben ein gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. In Not befindlichen Mitgliedern können Beiträge vom Vorstand erlassen werden.

2. Jedes in den Verein eintretende Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen zu bezahlen.
4. Jedes Mitglied ist gehalten, alle den Verein schädigenden Handlungen zu unterlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Die einzelnen Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung kann von Fall zu Fall durch absolute Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung bewilligt werden.

§ 12 der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
2. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die einen Betrag und Wert von Euro 2.500 übersteigen, aber nicht zu den jährlich wiederkehrenden, laufenden Betriebsausgaben gehören, bedarf der Vorstand der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschuss-Versammlung.
3. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl einzeln, mit absoluter Mehrheit in der Hauptversammlung gewählt. Erreicht in jeweils zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so gilt im jeweils dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, relativ höchste Stimmzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt.

§ 13 der Ausschuss

1. Der Ausschuss leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Sportwart
 - f) 4 Beisitzern.
3. Der Ausschuss erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Ausschussmitglieder in der oben genannten Reihenfolge einberufen werden.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.

5. Zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören insbesondere - neben den bereits durch die Satzung bestimmten Fragen - die Behandlung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist, sowie die Festsetzung der Vereinsveranstaltungen und die Ausarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen.
6. Den Vorsitz im Ausschuss führt der 1. Vorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung treten die anderen Ausschussmitglieder - in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 13 Absatz 2 der Satzung - an seine Stelle.

§ 14 Die Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder

1. Die Funktion des 1. Vorsitzenden ergibt sich aus § 12 der Satzung.
2. Die Funktionen des 2. Vorsitzenden ergibt sich aus § 12 der Satzung; außerdem hat er den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung von dessen Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Schriftführer hat die Korrespondenz des Vereins, nach Weisung des Vorstands, zu erledigen, außerdem hat er in Ausschuss- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Ausschussmitglied, nach Weisung des Vorstands, die Geschäfte des Schriftführers wahrzunehmen.
4. Der Kassierer hat die finanzielle Seite des Vereins zu organisieren und zu verwalten. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Ausschussmitglied, nach Weisung des Vorstands, die Geschäfte des Kassierers wahrzunehmen.
5. Der Sportwart hat die technische und sportliche Seite des Vereins zu organisieren und zu verwalten. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Ausschussmitglied, nach Weisung des Vorstands, die Geschäfte des Sportwerts wahrzunehmen.
6. Die Beisitzer haben die anderen Ausschuss-Mitglieder bei der Wahrnehmung von deren Geschäften zu unterstützen. Nach Weisung des Vorstands haben die Beisitzer zusammen oder einzeln besondere Aufgaben in der Vereinsführung und -organisation zu übernehmen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung ihrer Beschlussfassung unterworfen sind.
2. Im Lauf der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahrs ist vom Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen. In dieser Hauptversammlung haben die Ausschussmitglieder einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Alle drei Jahre sind in dieser Hauptversammlung der Vorstand und die anderen Mitglieder des Ausschusses zu wählen.
3. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung in Form einer Email an jedes Mitglied. Mitglieder, die durch Email nicht erreicht werden können, erhalten eine schriftliche Einladung. Die Benachrichtigung muss mindestens zehn Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintrag in ein fortlaufendes Protokoll. Die Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer oder durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer, sie ist vom Vorstand und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Für den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.
8. Sofern in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, fasst eine Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Außerdem muss der Gegenstand der Satzungsänderung spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen, nachdem zuvor der Antrag auf Auflösung des Vereins spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt wurde.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen wird in diesem Fall gemeinnützigen Zwecken zugeführt und der Gemeinde Mönshheim übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 18 Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V.

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbunds e.V. und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§19 Vollzugsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Januar 2012 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 16.05.2012 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 29. Januar 1988, samt deren Änderungsbestimmungen.